

# Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem Heilberuf beim Gesundheitsamt anzeigen

## Allgemeine Informationen

Wenn Sie sich in einem der folgenden Heilberufe niederlassen wollen, müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit nach dem sächsischen Gesundheitsdienstgesetz (Sächs GDG) dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

- Arzt oder Ärztin
- Zahnarzt oder Zahnärztin
- Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder -therapeutin
- Apotheker oder Apothekerin
- Heilpraktiker oder Heilpraktikerin
- Altenpfleger oder Altenpflegerin
- Diätassistent oder Diätassistentin
- Ergotherapeut oder Ergotherapeutin
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -krankenpflegerin
- Gesundheits- und Krankenpfleger oder Krankenpflegerin
- Logopäde oder Logopädin
- Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin
- Orthoptist oder Orthoptistin
- Physiotherapeut oder Physiotherapeutin
- Podologe oder Podologin
- Rettungsassistent oder -assistentin
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent oder Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent oder Medizinisch-technische Radiologieassistentin
- Medizinisch-technischer Assistent oder Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik
- Veterinärmedizinisch-technischer Assistent oder Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder  
— als selbstständig tätiger Desinfektor oder selbstständig tätige Desinfektorin

**Hinweis!** Nachträgliche Änderungen oder die Aufgabe Ihrer Praxis oder Ihrer Tätigkeit müssen Sie ebenfalls anzeigen.

## Zuständigkeiten

### Referat Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsberatung

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus F  
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6961

Fax: 03731 799-6823

gesundheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

## Verfahrensablauf

Die Anzeige der Aufnahme Ihrer Tätigkeit können Sie persönlich oder schriftlich vornehmen. Sie müssen folgende Angaben machen:

- Name
- Adresse der Niederlassung
- Umfang der Tätigkeit
- Vorlage der Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zur Führung der Berufsbezeichnung in kopierter Form
- Information ob eine amtliche Bestätigung benötigt wird.

Das Gesundheitsamt überprüft daraufhin Ihre Anzeige. In der Regel wird Ihnen eine Bescheinigung über die Niederlassungsanzeige und ein Gebührenbescheid erstellt.

### Erforderliche Unterlagen

- Kopie der Berufsurkunde

### Fristen

Beachten Sie, dass Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, **bevor** Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.

### Kosten

gemäß Sächsischem Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung

### Rechtsgrundlage

- § 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) – Anzeigepflicht, Berufsaufsicht
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)